



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 4  
164. Jahrgang  
Köln, 1. April 2024

## Inhalt

### Dokumente der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 58 Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen . . . . . 68

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 59 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) – Neufassung der Geschäftsordnung . . . . . 69

Nr. 60 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) . . . . . 76

Nr. 61 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Erzdiözese Köln . . . . . 76

Nr. 62 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) . . . . . 76

Nr. 63 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2024 für das Erzbistum Köln . . . . . 77

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 64 Änderung der Richtlinie für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (Richtlinie Pachtverträge Kirchengemeinden – RL PachtV – KG) . . . . . 78

Nr. 65 Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro . . . . . 79

### Personalia

Nr. 66 Personalchronik . . . . . 79

### Pontifikalhandlungen

Nr. 67 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe . . . . . 81

### Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 68 Gesetz zur Zustimmung zu der Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen . . . . . 84

## Dokumente der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

### Nr. 58 Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen

#### Vereinbarung

#### über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister des Inneren, (im Folgenden: Land)

und

und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche,

alle vertreten durch das Amt des des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen,

den (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen,

alle vertreten durch den Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Kirchen)

#### Präambel

Die nordrhein-westfälische Landesregierung und die Kirchen in Nordrhein-Westfalen unterstreichen die Bedeutung der Polizeiseelsorge als ein gemeinsames Anliegen von Staat und Kirche.

Die Polizeiseelsorge wird in Nordrhein-Westfalen in ökumenischer Kooperation wahrgenommen.

Zur Stärkung der bewährten, seit dem Jahr 1962 im Rahmen einer Vereinbarung festgelegten, Zusammenarbeit und um die inhaltliche Weiterentwicklung der Polizeiseelsorge abzubilden, treffen das Land und die Kirchen auf Basis der entsprechenden verfassungsrechtlichen und vertragsstaatskirchenrechtlichen Regelungen folgende Vereinbarung:

#### Artikel 1

##### Gewährleistung der Polizeiseelsorge

Das Land gewährleistet den Kirchen die Ausübung ihrer Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).

#### Artikel 2

##### Aufgaben der Polizeiseelsorge

(1) Die Polizeiseelsorge ist als Teil der kirchlichen Arbeit ein Angebot an alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, alle weiteren Polizeibesetzten und ihre Angehörigen.

(2) Aufgaben der Polizeiseelsorge sind neben der persönlichen seelsorglichen Begleitung auch spirituelle und gottesdienstliche Angebote. Darüber hinaus sind Aufgaben der Polizeiseelsorge die Erteilung von berufsethischem Unterricht in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, die Durchführung von Seminaren und weitere Angebote, insbesondere die Mitarbeit in psychosozialen Unterstützungsangeboten und Krisenintervention.

(3) Für die Teilnahme an Seminaren und Tagungen der Polizeiseelsorge kann eine dienstliche Entsendung vorgesehen oder Sonderurlaub im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

### Artikel 3

#### Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger

(1) Die Kirchen berufen geeignete Personen mit einer von den Kirchen festgelegten Qualifikation für den Dienst in der Polizeiseelsorge im Haupt- und Nebenamt. Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter Aufsicht der Landeskirchen oder (Erz-)Diözesen aus.

(2) Die berufenen Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger im Haupt- und Nebenamt sind dem für Inneres zuständigen Ministerium zum 1. Januar eines jeden Jahres bekannt zu geben.

(3) Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger verwalten ein kirchliches Amt. In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind sie nicht an staatliche Weisungen gebunden. Sie unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht. Im Übrigen arbeiten sie mit den Polizeibehörden zusammen.

### Artikel 4

#### Unterstützung der Polizeiseelsorge

(1) Die Tätigkeit der Polizeiseelsorge wird vom Land nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel ermöglicht und auch sonst in jeder Weise unterstützt. Insbesondere werden der Polizeiseelsorge die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt.

(2) Das Land stellt den Kirchen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge einen jährlichen Pauschalbetrag nach Maßgabe des Haushaltsplans für die Sachausgaben zur Verfügung.

(3) Darüber hinaus stellt das Land der evangelischen und der katholischen Kirche für die Finanzierung von Personalkosten für jeweils zwei Vollzeitstellen von Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorgern einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von jeweils 250 000,00 Euro zur Verfügung.

(4) Das Land zahlt die Pauschalbeträge jährlich zum 1. März und 1. September anteilmäßig aus.

(5) Das Land und die Kirchen vereinbaren, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Auskömmlichkeit des Pauschalbetrages für die Personalkosten nach Absatz 3 zu überprüfen.

(6) Beide Kirchen sichern zu, zusätzlich zu den vom Land refinanzierten Stellen mindestens genauso viele Stellen von Polizeiseelsorgerinnen beziehungsweise Polizeiseelsorgern vorzuhalten.

### Artikel 5

#### Salvatorische Klausel

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragsschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz geschlossen. Sie wird mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam. Gleichzeitig treten die Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 1962 (MBL. NRW. S. 1353) und die Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1962 (MBL. NRW. S. 1352) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2023

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

(Minister des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen)

Für die Kirchenleitungen der drei evangelischen Landeskirchen

Dr. Hedda Weber

(Kommissarische Leitung des Amtes des Beauftragten der Evangelischen Kirchen

bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen)

Für die fünf katholischen (Erz-)Bistümer

Dr. Antonius Hammers

(Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen)

## Dokumente des Erzbischofs

**Nr. 59** **Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) – Neufassung der Geschäftsordnung**

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) hat am 15. Februar 2024 die Neufassung der Geschäftsordnung der Dombau-KODA (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 107, S.116 ff.) beschlossen:

I. Die Geschäftsordnung für die Dombau-KODA wird wie folgt neu gefasst:

„Geschäftsordnung für die Dombau-KODA

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Kommission

§ 3 Aufgaben

§ 4 Zusammensetzung

§ 5 Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

- § 5a Entsendungsgrundsätze
- § 6 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz
- § 7 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft
- § 8 Unterkommission
- § 9 Rechtsstellung
- § 10 Freistellung
- § 11 Schulung
- § 12 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission
- § 13 Beratung
- § 14 Sitzungen und Antragstellung
- § 15 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung
- § 16 Vermittlungsausschuss
- § 17 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss
- § 18 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses
- § 19 Anrufung des Vermittlungsausschusses
- § 20 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss
- § 21 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung
- § 21a Schlichtungsverfahren
- § 22 Vorbereitungsausschuss
- § 23 Ausschüsse
- § 24 Kosten

### Präambel

*In der Kölner Dombauhütte arbeiten hoch qualifizierte und besonders spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unterschiedlichsten Berufen daran, das zum Welterbe gehörende Gotteshaus in der Gegenwart und für die Nachwelt zu erhalten. Auch das Bauhüttenwesen – und somit auch die Kölner Dombauhütte – wurde von der UNESCO in das Register Guter Praxisbeispiele des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen. Als kirchliche Einrichtung ist die Dombauhütte in dieser Form einzigartig; andere Dom- oder Münsterbauhütten sind unvergleichlich kleiner und befinden sich in unterschiedlicher, z. T. nichtkirchlicher Trägerschaft. Mit Rücksicht auf diese besonderen Voraussetzungen und gleichzeitig in Erfüllung des Beteiligungsrechts und -wunsches der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 9 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes wird folgende Ordnung erlassen:*

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die Kölner Dombauhütte.

### § 2 Kommission

(1) Für den Bereich der Kölner Dombauhütte der Hohen Domkirche zu Köln wird gemäß § 1a Abs. 2 MAVO eine eigene „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Dombau-KODA) im Sinne von Art. 9 Abs. 1-2 der Grundordnung gebildet.

(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

### § 3 Aufgaben

(1) Aufgabe der Dombau-KODA ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die

„Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission“ (ZAK) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 2 Abs. 1 Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) in ihrer jeweiligen Fassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend. In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Dombau-KODA nicht eingreifen.

(2) Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 2 Abs. 1 Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 9 Grundordnung vor.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Dombau-KODA bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) gemäß § 2 Abs. 3 Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigen.

(4) Der Dienst in der Kirche verpflichtet diejenigen, die den Dienstgeber vertreten und diejenigen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Ihnen sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu geben und, soweit notwendig, Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### § 4 Zusammensetzung

Der Dombau-KODA gehören als Mitglieder jeweils drei Personen an, die den Dienstgeber vertreten und drei, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dombauhütte vertreten.

### § 5 Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

(1) Das Metropolitankapitel beruft auf Vorschlag des Dompropstes diejenigen, die den Dienstgeber für eine Amtsperiode vertreten. Es kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können den Dienstgeber vertreten, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. Wird neben den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertreter/-innen nach Absatz 2a entsandt, erhöht das Metropolitankapitel der Hohen Domkirche zu Köln die Sitze der Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Personen, die den Dienstgeber vertreten.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterschaft werden von den Wahlberechtigten aus deren Reihen für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Bereichen der Dombauhütte gewählt werden.

(2a) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kommission wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. Das Nähere regelt § 5a.

(3) Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit

einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Abs. 4 Unterabs. 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht. Nicht wählbar sind Personen, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

Nicht wählbar sind Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse in der Kölner Dombauhütte sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.

(4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeitenden im Sinne von § 3 MAVO, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Nicht wahlberechtigt und nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Personen im Sinne von § 3 MAVO,

- 1 für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuungskraft nicht nur vorübergehend bestellt ist,
- 2 deren Arbeitsverhältnis am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,
- 3 die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mehr als einem kirchlichen Arbeitsverhältnis sind nur einmal wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse in der Kölner Dombauhütte sowie für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.

(5) Im Übrigen finden für die Wahlen die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.

### § 5a Entsendungsgrundsätze

(1) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.

(3) Benennt nur eine Gewerkschaft einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Kommission, fällt der Sitz nach Abs. 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.

(4) Benennen mehrere Gewerkschaften für die Kommission Personen, die sie vertreten sollen, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Personen zur Vertretung.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die mit dem Kommissionsvorsitz betraute Person über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung der mit dem Vorsitz der Kom-

mission betrauten Person ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

(5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied. Verzichtet die Gewerkschaft auf die Entsendung eines neuen Mitglieds, findet Absatz 7 Anwendung. Ist keine andere Gewerkschaft in der Kommission vertreten, findet § 7 Absatz 6 Satz 2 sinngemäße Anwendung.

(7) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtsperiode die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die mit dem Kommissionsvorsitz betraute Person, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des oder der Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

(9) Das Nähere kann in einer Entsendeordnung geregelt werden.

### § 6 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

(1) Die Gesamtheit der Kommissionsmitglieder wählt geheim eine Person, die dadurch mit dem Vorsitz und eine andere, die dadurch mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut wird. Der Vorsitz obliegt dabei einmal jemandem aus der Reihe der mit der Vertretung des Dienstgebers betrauten Personen und das andere Mal jemandem aus der Reihe der mit der Vertretung der Mitarbeiterschaft betrauten Personen, der stellvertretende Vorsitz dann jemandem der jeweils anderen Seite. Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretend vorsitzenden Person leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet die mit dem Vorsitz oder die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Person vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(3) Bei Entscheidungen, die einvernehmlich zwischen der mit dem Vorsitz und der mit dem stellvertretenden Vorsitz betrauten Person zu treffen sind, kann bei Verhinderung einer der Beiden das Einvernehmen ersatzweise durch die Gesamtheit der übrigen Mitglieder der jeweils anderen Seite der Kommission hergestellt werden. Es sei denn die Geschäftsordnung sieht ausdrücklich eine andere Regelung vor.

### § 7 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhens der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch die der Kommission vorsitzende Person im Einvernehmen mit der der Kommission stellvertretend vorsitzenden Person,
2. Niederlegung des Amtes, die der vorsitzenden Person gegenüber schriftlich zu erklären ist. Legt die der Kommission vorsitzende Person selber das Amt nieder, muss sie die Erklärung schriftlich der Stellvertretung vorlegen.
3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst,
4. Ausscheiden aus dem Metropolitankapitel oder aus dem Dienst des Metropolitankapitels, falls das Mitglied am Tag seiner Berufung dem Metropolitankapitel angehörte oder in dessen Dienst stand,
5. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.

(2) Scheidet eine den Dienstgeber vertretende Person vorzeitig aus, so beruft das Metropolitankapitel für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

(3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied im Einvernehmen mit dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass die vorsitzende Person im Einvernehmen mit der stellvertretend vorsitzenden Person die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen gewählten Mitarbeitervertreter oder eine gewählte Mitarbeitervertreterin, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um eine den Dienstgeber vertretende Person, benennt das Metropolitankapitel für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter oder eine entsandte Mitarbeitervertreterin, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

(4) Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mit-

glied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um ein von den Mitarbeitenden gewähltes Mitglied, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um eine vom Dienstgeber mit seiner Vertretung betrauten Person, benennt das Domkapitel für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. Handelt es sich um ein von einer Gewerkschaft entsandtes Mitglied, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

(5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn die Kündigung wirksam ist, spätestens, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung feststellt. Zwischen Kündigungstermin und Kündigungswirksamkeit ruht die Mitgliedschaft in der Kommission. Die Besetzung der Kommission wird für diese Zeit analog zu § 7 (3) geregelt.

(6) Scheidet ein Mitarbeitervertreter oder eine Mitarbeitervertreterin vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

### § 8 Unterkommission

– entfällt –

### § 9 Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder der Kommission, die nicht dem Metropolitankapitel angehören oder in dessen Dienstverhältnis stehen, führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Alle Mitglieder der Kommission sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3) Für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

(4) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach rechtlichen Grundsätzen für Beamtinnen und Beamten hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(5) Für Näheres gilt die Rechtsstellungs- und Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass abweichende Regelungen dieser Ordnung der Rechtsstellungs- und Kostenordnung vorgehen.

### § 10 Freistellung

(1) Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung.

Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Rückbindung ist mit der jeweiligen Seite abzustimmen. Die beabsichtigte Teilnahme an Sitzungen und Zusammenkünften teilt das Mitglied zum frühestmöglichen Zeitpunkt seinem Dienstgeber mit. Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(2) Die gewählten Kandidaten und Kandidatinnen sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.

### § 11 Schulung

(1) Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

(2) Die Kosten werden nach Maßgabe von § 10 Anlage 15 KAVO-Dombau oder gemäß anderen arbeitsvertraglichen Regelungen zur Reisekostenerstattung durch den Dienstgeber erstattet.

### § 12 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

Einem Mitglied der Kommission, das im Dienstverhältnis des Metropolitankapitels steht, kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3-5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

### § 13 Beratung

Der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang jeweils eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Die zur Beratung Herangezogenen sind nicht Mitglieder der Kommission, haben aber das Recht, beratend an den Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse teilzunehmen.

### § 14 Sitzungen und Antragstellung

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder in Textform und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die mit dem Kommissionsvorsitz, bei Verhinderung die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Person, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Sie entscheidet im Einvernehmen mit ihrer Stellvertretung auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes

Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist der vorsitzenden Person in Textform nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darunter muss mindestens die Person sein, die mit dem Vorsitz oder die Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist.

(5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Im Ausnahmefall können Sitzungen mittels üblicher Kommunikations- und Informationstechnologien (z.B. Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls, das Format (digital/hybrid) und die Auswahl der entsprechenden IT-Systeme entscheidet die vorsitzende Person im Einvernehmen mit der stellvertretend vorsitzenden Person. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. Eine Aufzeichnung von Sitzungen ist unzulässig.

### § 15 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

(1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die vorsitzende Person entscheidet im Einvernehmen mit der stellvertretend vorsitzenden Person über die Einleitung dieses Verfahrens.

(3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung dem Erzbischof übermittelt.

(4) Sieht sich der Erzbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Erzbischöflichen Generalvikariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.

(5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Erzbischof in Kraft zu setzen und ein Hinweis darauf im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

(6) Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder be-

stätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Erzbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Erzbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

#### § 16 Vermittlungsausschuss

(1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

(2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus sechs Personen zusammen – aus je einem oder einer Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie vier Beisitzer/-innen gemäß § 18 Abs. 2. Von den Beisitzer/-innen gehört auf jeder Seite eine/r der Kommission an; die weiteren Beisitzer/-innen dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.

(4) Jeder Beisitzer und jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung.

#### § 17 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

(1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.

(2) Die Beisitzer/-innen und ihre Stellvertretungen, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen.

#### § 18 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

(1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen je eine Person, die dadurch mit dem Vorsitz betraut wird. Wählt eine Seite niemanden, gibt es nur eine dem Vermittlungsausschuss vorsitzende Person.

(2) Jeweils zwei Beisitzer/-innen und ihre Stellvertretungen werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzenden und ihrer Stellvertretenden entspricht derjenigen der

Kommission. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Die dauerhafte Verhinderung ist durch die jeweils andere vorsitzende Person festzustellen. Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

#### § 19 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die mit dem Vorsitz betraute Person diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.

#### § 20 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Die mit dem leitenden Vorsitz betraute Person kann im Benehmen mit der weiteren vorsitzenden Person Sachverständige hinzuziehen.

(2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.

(3) Scheidet die mit dem leitenden Vorsitz betraute Person während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, übt die andere leitende Person den Vorsitz aus. Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. Scheidet eine/-r der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine/-r der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die vorsitzende Person im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

(4) Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses abgeschlossen werden.

(5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 eine Person für den leitenden Vorsitz zu bestimmen.

(6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

(7) Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Im Ausnahmefall können Sitzungen mittels üblicher Kommunikations- und Informationstechnologien (z.B. Videokonferenzen) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls, das Format (digital/hybrid) und die Auswahl der entsprechenden IT-Systeme entscheidet die vorsitzende Person im Einvernehmen mit der Stellvertretung. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. Eine Aufzeichnung von Sitzungen ist unzulässig.

### § 21 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

(1) Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei Stimmen über den bisherigen oder einen neuen Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Erzbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Die mit dem leitenden Vorsitz betraute Person des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Erzbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

(3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung wird mit einem Vermittlungsspruch oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsspruch treffen zu können. Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses abgeschlossen werden.

### § 21a Schlichtungsverfahren

(1) Für die Fälle, dass

a) das Vermittlungsverfahren mit der Feststellung abgeschlossen wird, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können (§ 20 Abs. 4 S. 1 Alt. 2),

oder

b) das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung mit der Feststellung abgeschlossen wird, keinen Vermittlungsspruch treffen zu können (§ 21 Abs. 3 S.1 Alt. 2),

wählt die Kommission zu Beginn der Amtsperiode eine Schlichtungsperson für die laufende Amtsperiode. Die Schlichtungsperson wird von der Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder geheim gewählt. § 14 Absatz 3 findet Anwendung. Kommt die Wahl der Schlichtungsperson nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der Amtsperiode zustande, informiert das mit dem Vorsitz der Kommission beauftragte Mitglied unverzüglich die dem Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 KAGO vorsitzende Person, das seinen Sitz beim Erzbischöflichen Offizialat Köln hat. Diese benennt eine Schlichtungsperson.

(2) Für die Schlichtungsperson gelten die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 entsprechend. Die Schlichtungsperson darf keiner Kommission im Sinne von Artikel 7 Grundordnung angehören.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe a) informiert die mit dem leitenden Vorsitz beauftragte Person des Vermittlungsausschusses die Schlichtungsperson und übersendet ihr unverzüglich die Unterlagen aus dem Vermittlungsverfahren. Diese muss der Kommission innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag vorlegen.

(4) Stimmt die Kommission dem Schlichtungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich die Schlichtungsperson erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Die Schlichtungsperson muss innerhalb von sechs Wochen einen Schlichtungsspruch treffen. Der Schlichtungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Die Schlichtungsperson setzt die Kommission unverzüglich über den Schlichtungsspruch, der dem Erzbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

(5) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b) informiert die mit dem leitenden Vorsitz des Vermittlungsausschusses betraute Person die Schlichtungsperson und übersendet ihr unverzüglich die Unterlagen aus dem Verfahren zur ersetzenden Entscheidung. Die Schlichtungsperson muss innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen einen Schlichtungsspruch treffen. Der Schlichtungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Erzbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Die Schlichtungsperson setzt die Kommission unverzüglich über den Schlichtungsspruch, der dem Erzbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.

### § 22 Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. Er berät die vorsitzende Person bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

### § 23 Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

### § 24 Kosten

(1) Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung beider Seiten stellt der Dienstgeber im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. Reisekostenvergütung wird auf der Grundlage der Anlage 15 „Reisekostenvergütung (§ 33b KAVO-Dombau)“ der KAVO-Dombau gewährt. Die Berechnung und Auszahlung der Reisekostenvergütung erfolgt durch

die Reisekostenstelle gegen Nachweis. Die Reisekosten für die entsandten Vertreterinnen und Vertreter trägt die Gewerkschaft.

(2) Der Dienstgeber trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11. Für die Teilnahme der entsandten Vertreterinnen und Vertreter an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11 erfolgt keine Kostenübernahme.

(3) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern des Dienstgebers, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird auf Antrag Verdienstausschlag vom Domkapitel erstattet.

(4) Den vorsitzführenden Personen des Vermittlungsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.“

II. Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

II) Die vorstehende Geschäftsordnung tritt entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 13. März 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 60 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)**

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) hat am 15. Februar 2024 neue Beschlüsse gefasst:

Demnach werden die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die Kölner Dombauhütte (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110) sowie die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse in der Kölner Dombauhütte vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), beide zuletzt geändert am 16. Januar 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 33, S. 41), geändert.

II) Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend in Kraft.

Köln, 13. März 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 61 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Erzdiözese Köln**

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 7. November 1996 (Amts-

blatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 270, S. 331 ff. und 1997, Nr. 187, S. 172) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 19, S. 48 ff.), zuletzt geändert am 8. März 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 55 S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“

2. In § 36 Absatz 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

3. In § 38 Absatz 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 2024 in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.

Köln, 13. März 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

III. In Ergänzung zu der vorstehenden Änderung der MAVO werden alle Rechtsträger, die gemäß § 1 MAVO dem Geltungsbereich der MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln unterfallen, dazu verpflichtet, in den Fällen der Einführung von Kurzarbeit gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 14 MAVO vor der abschließenden Entscheidung durch den jeweiligen Dienstgeber die Amtsleitung des Erzbischöflichen Generalvikariates des Erzbistums Köln zu informieren; in den Fällen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO hat diese Information vor dem rechtskräftigen Abschluss der Dienstvereinbarung zu erfolgen.

**Nr. 62 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)**

**Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung**

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 6. Februar 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 47, S.

66 ff.), in der Fassung vom 1. Januar 2022 (zuletzt geändert am 4. März 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 59, S. 81)), wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:  
In § 21 CWMO wird eine neuer Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“
2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„4§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Köln, 13. März 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 63 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2024  
für das Erzbistum Köln**

Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 17.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2024 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 19. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2024.

Düsseldorf, 30. Januar 2024

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Waldtraut Hof

Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 17.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2024 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 19. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss 2024 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz) vom 19. Juni 2023 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 27. Juli 2023

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
Jana Schmöller

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
Dr. Stefan Breinersdorfer

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 64 Änderung der Richtlinie für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (Richtlinie Pachtverträge Kirchengemeinden – RL PachtV – KG)

Köln, 5. März 2024

#### § 1 Änderung der Richtlinie

Abschnitt I der Richtlinie für den Abschluss und die Genehmigung von Pachtverträgen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 469, zuletzt geändert am 12. März 2020, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 56) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 lit. a) wird wie folgt gefasst:

a) Pachtzins: Zur Bestimmung der Höhe des Pachtzinses von landwirtschaftlichen Flächen gelten verbindlich folgende Mindestpachtzinse und zur Erschwerung von Pachtzinstreibern werden folgende Pachtzinsobergrenzen empfohlen:

aa) Verpachtung von Dauergrünlandflächen:

1. Für die Regionen Eifel, Westerwald und Bergisches Land beträgt der Mindestpachtzins 160 Euro/Hektar.
2. Für alle anderen Regionen beträgt der Mindestpachtzins 220 Euro/Hektar.
3. Wird die Pachtfläche mit Mindestpachtzinsnennung ausgeschrieben, so beträgt die empfohlene Pachtzinsobergrenze für die unter 1. genannten Regionen 220 Euro/Hektar und bei den unter 2. genannten Regionen 280 Euro/Hektar.

bb) Verpachtung von Ackerlandflächen:

Bei der Bemessung des Pachtzinses wird unterschieden zwischen ein- und mehrjährigen Kulturen. Unter „mehrjährigen Kulturen“ sind solche zu verstehen, die für mindestens 2 Jahre angelegt sind.

1. Mehrjährige Kulturen:

Unabhängig von der Ackerzahl beträgt der Mindestpachtzins 700 Euro/Hektar und die empfohlene Pachtzinsobergrenze 900 Euro/Hektar.

2. Einjährige Kulturen:

Für die Regionen Eifel, Westerwald und Bergisches Land beträgt der Mindestpachtzins 1,30 Euro/Ackerzahl (AZ)/Morgen. Die empfohlene Pachtzinsobergrenze liegt bei einer Bodengüte bis zu 70 Punkten Ackerzahl bei einem Zuschlag von 30 %, bei Ackerböden mit höherer Ackerzahl liegt die empfohlene Pachtzinsobergrenze bei einem Zuschlag von 60 %. Beispiel:

- a) Ackerland mit einer AZ von 65 Punkten: Pachtzins/Morgen: 84,50 Euro. Empfohlene Pachtzinsobergrenze: 84,50 Euro/Morgen zuzügl. 30 % = 25,35 Euro, ergibt 109,85 Euro/Morgen.
- b) Ackerland mit einer AZ von 73 Punkten: Pachtzins/Morgen: 94,90 Euro. Empfohlene Pacht-

zinsobergrenze: 94,90 Euro zuzügl. 60 % = 56,94 Euro, ergibt 151,84 Euro/Morgen.

Für alle anderen Regionen beträgt der Mindestpachtzins 1,50 Euro/AZ/Morgen. Die empfohlene Pachtzinsobergrenze liegt bei einer Bodengüte bis zu 70 Punkten Ackerzahl bei einem Zuschlag von 30 %, bei Ackerböden mit höherer Ackerzahl liegt die empfohlene Pachtzinsobergrenze bei einem Zuschlag von 60 %.

Beispiel:

- a) Ackerland mit einer AZ von 65 Punkten: Pachtzins/Morgen: 97,50 Euro. Empfohlene Pachtzinsobergrenze: 97,50 Euro/Morgen zuzügl. 30 % = 29,25 Euro, ergibt 126,75 Euro/Morgen.
- b) Ackerland mit einer AZ von 73 Punkten: Pachtzins/Morgen: 109,50 Euro. Empfohlene Pachtzinsobergrenze: 109,50 Euro zuzügl. 60 % = 65,70 Euro, ergibt 175,20 Euro/Morgen.

3. Rollrasen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen: Der Mindestpachtzins beträgt 1.200 €/ha.

cc) Pauschalierte Nebenkosten

Die genannten Pachtzinsen sind Netto-Pachtzinsen. Die pauschalierten Nebenkosten betragen für Grünlandpachtverträge und einjährige Kulturen 10 % der Pachtsumme und für die Verpachtung mehrjähriger Kulturen, Flächen für Rollrasenproduktion, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen 5 % der Pachtsumme.

dd) Mehrere gleichlautende Meistgebote

Liegen mehrere gleichlautende Meistgebote vor, die die in der Pacht Ausschreibung genannte Pachtzinsobergrenze übersteigen, so ist der Pächter gemäß folgender Reihenfolge auszuwählen:

1. der nach den einschlägigen ökologischen Standards der EU (VO 834/2007 und VO 889/2008) wirtschaftende Landwirt,
2. danach der bisherige Pächter,
3. wiederum danach entscheidet das Los.“

2. Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

#### „5. Fälle ohne Ausschlussgründe

Soweit kein Fall von Befangenheit gemäß vorstehender Ziffer 4 vorliegt, kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch die kirchliche Aufsichtsbehörde eine Ausnahme-genehmigung von dem Gebot der öffentlichen Neuverpachtung in der Regel erteilt werden, wenn der Kirchenvorstand eindeutige Vergabekriterien beschließt und diese vor Neuverpachtung durch Aushang, im Pfarrbrief und im Internet innerhalb der pastoralen Einheit, in welcher die Kirchengemeinde gelegen ist, öffentlich bekannt macht.

Dabei sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- a) Die unter Ziffer 2. genannten Preisspannen werden eingehalten und es findet im Zuge der Neuverpachtung eine Anpassung an das ortsübliche Zinsniveau statt.

- b) Die Verpachtung wird nach den Bestimmungen des Musterpachtvertrages des Erzbistums Köln (vgl. Ziffer 2 lit. e) vorgenommen.
- c) Pachtinteressenten, die Mitglied einer Kirchengemeinde innerhalb der gleichen pastoralen Einheit sind, in welcher auch die vergebende Kirchengemeinde gelegen ist oder dort ihre Betriebsstätte haben, werden bevorzugt berücksichtigt; ebenso Vollerwerbslandwirte vor Nebenerwerbslandwirten.
- d) Die nach den einschlägigen ökologischen Standards der Europäischen Union (VO 834/2007 und VO 889/2008) nachweislich wirtschaftenden Landwirte werden bevorzugt berücksichtigt.
- e) Nachgewiesene, in der Person des Pächters bzw. der Pächterin liegende soziale Gründe können eine bevorzugte Berücksichtigung dieses Pächters bzw. dieser Pächterin rechtfertigen. Die Mindestpachtzinsen sind hierbei jedoch einzuhalten.“
3. Folgende Ziffer 5a wird angefügt:  
„5a. **Ausnahmen im Einzelfall**  
Des Weiteren kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch die kirchliche Aufsichtsbehörde eine Ausnahmegenehmigung von dem Gebot der öffentlichen Neuverpachtung im Einzelfall erteilt werden, wenn lediglich einzelne Pachtverträge einer Neuregelung bedürfen und die Neuverpachtung zu einer Vereinheitlichung der Laufzeiten sämtlicher Pachtverträge der Kirchengemeinde führt.“
4. Nach Ziffer 5a wird folgender Absatz eingefügt:  
„Die vorstehenden Verfahrensvorschriften gelten für die Verpachtung von Grundstücken durch die Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände und die Verbandsvertretungen der Gemeindeverbände auf Stadt- und Kreisdekanatsebene entsprechend.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

#### Nr. 65 Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro

Köln, 5. März 2024

1. Die Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 109) wird wie folgt geändert:

Ziffer I Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„In anderen Vertretungsfällen (z.B. Urlaub, kurzfristige Erkrankung, freier Tag des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin), in denen regelmäßig nur einzelne Dienste, aber nicht alle Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin übernommen werden, können Vertretungen mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.

Für die Vertretungsdienste der Organisten werden für jeden einzelnen Dienst pauschal € 35,00 brutto vergütet.

Für die Vertretungsdienste als Chorleiter werden für jede Probe (2 Stunden) und je Gottesdienst mit Einsingphase € 100,00 brutto vergütet; dies entspricht einer Vergütung von € 50,00 brutto für eine Stunde.

Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Tätigkeiten um eine abhängige, und damit steuer- und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit.

Die o.g. Beträge können nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) steuer- und damit nach § 14 Abs. 1 SGB IV auch sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt und die entsprechenden Freigrenzen von derzeit € 3.000,00/Jahr nicht überschritten wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist von der Vertretungskraft schriftlich zu erklären. Hierfür steht ein entsprechender Vordruck bei der Regionalrendantur zur Verfügung.

Ist eine steuerfreie Zahlung nicht möglich, da die Freigrenzen ausgeschöpft sind bzw. teilweise überschritten werden., so ist hinsichtlich des nicht steuerfreien Teils der Vergütung zu prüfen, ob diese nach den Regelungen für ein geringfügiges, insbesondere kurzfristiges (z.B. beim Einsatz von Schülern, Studenten oder Rentnern) Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden kann.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. April 2024 in Kraft.

## Personalia

### Nr. 66 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 18.01. *Herr Pfarrer Hans Peter Jansen*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. März 2024 zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Rhein-Wupper-Leverkusen im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 18.01. *Herr Pfarrer Michael Pulger* mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Krankenhauspfarrer in den Einrichtungen der Städtischen Kliniken der Stadt Köln in Köln-Merheim und Köln-Holweide sowie an der Neurologischen/Neurochirurgischen Rehabilitationsklinik RehaNova in Köln-Merheim.

- 28.01. *Herr Kaplan Dr. Christian Jasper*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Martin (Basilika Minor) in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 28.01. *Herr Pfarrer Bernd Kemmerling*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, für die Dauer der Vakanz zum kommissarischen Stadtdechanten des Stadtdekanates Bonn.
- 28.01. *Herr Pfarrer Dr. Peter Rieve*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 31.01. *Herr Diakon Dirk Küffen* mit Wirkung vom 1. Februar 2024 zum Diakon an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.

- 07.02. *Herr Pfarrer Jean de Dieu Barigora* mit Wirkung vom 1. April 2024, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, zum Pfarrvikar an der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Wuppertal im Erzbistum Köln.
- 07.02. *Pater Louis Bongers SDS* weiterhin bis zum 28. Februar 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Solingen.
- 07.02. *Herr Pfarrer Samson Karabadumba* weiterhin bis zum 31. August 2026, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Joseph in Neuss-Weißenberg und St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang im Seelsorgebereich Neuss-Nord im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 07.02. *Pater Sebastian Mukalel Devasia CMI* weiterhin bis zum 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich und Lindweiler sowie an den Pfarreien Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch, St. Katharina und Clemens in Köln-Niehl und St. Quirin und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch im Stadtdekanat Köln.
- 07.02. *Herr Kaplan Chika Cyprian Okoye* weiterhin bis zum 31. Mai 2025, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Stadtdekanats Köln.
- 07.02. *Pater Mathieu René Pouls SDS* weiterhin bis zum 30. April 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Solingen.
- 14.02. *Herr Pfarrer Günther Liewerscheidt* weiterhin bis zum 31. März 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 14.02. *Herr Pfarrer Heribert Meurer* weiterhin bis zum 31. März 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath, St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus Pfarrei in Troisdorf und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf sowie an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 26.02. *Herr Pfarrer Joseph Busuulwa* weiterhin bis zum 31. August 2026, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich und Lindweiler sowie an den Pfarreien Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch, St. Katharina und Clemens in Köln-Niehl und St. Quirin und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch im Stadtdekanat Köln.
- 26.02. *Herr Pfarrer Antonio Malan de Carvalho*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, unbefristet zum Leiter der Mission cum cura animarum der spanischsprachigen Katholiken in Köln und Bonn im Erzbistum Köln.
- 01.03. *Herr Pfarrer Elmar Kirchner*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 19.01. *Herrn Pfarrer Hans-Joachim Peters* mit Ablauf des 29. Februar 2024 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.
- 22.01. *Herrn Diakon Burkhard Rittershaus* mit Ablauf des 31. Juli 2024 als Diakon an den Pfarreien St. Laurentius in Burscheid sowie St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen im Seelsorgebereich Wermelskirchen/Burscheid des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis und als Diakon in der Krankenhauseelsorge am Sana-Klinikum in Remscheid und am Krankenhaus Wermelskirchen GmbH in Wermelskirchen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 25.01. *Herrn Pfarrer Stephan Becker* weiterhin bis zum 31. August 2030 zur Übernahme der Aufgabe als Oberpfarrer bei der Bundespolizei am Standort St. Augustin im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis freigestellt.
- 31.01. *Herrn Diakon Thorsten Giertz* als Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 07.02. *Herrn Pfarrer Mike Kolb* mit Ablauf des 31. März 2024 als Vorsitzender der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 14.02. *Herrn Pfarrer Harald Fischer* mit Ablauf des 29. Februar 2024, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Pfarrverweser an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.
- 14.02. *Herrn Pfarrer Ulrich Herz*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Präses der Kolpingfamilie in Langenberg im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 26.02. *Herrn Kaplan Uzoma Emenogu* mit Ablauf des 29. Februar 2024 als Kaplan an der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit Derendorf/Pempelfort in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.

#### Es starb im Herrn am:

- 14.02. *Diakon i. R. Joachim Schulte*, 83 Jahre.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

#### Es wurde beauftragt am:

- 18.01. *Frau Gisela Frommann* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Gemeindefereantin in der Krankenhauseelsorge in den Einrichtungen am Städtischen Klinikum in Solingen.
- 23.01. *Frau Jutta Elisabeth Grobe* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Gemeindefereantin an den Pfarreien

St. Suitbertus in Remscheid sowie St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.  
23.01. *Frau Barbara Wortberg* weiterhin bis zum 31. Mai 2025 als Beauftragte für Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in Krankheit und Ruhestand im Erzbistum Köln in Zusammenarbeit mit dem Bereich Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat.

**Es wurde verpflichtet am:**

22.01. *Frau Judith Wolf* mit Ablauf des 31. März 2024 als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln im Stadtdekanat Köln verpflichtet.

## Pontifikalhandlungen

### Nr. 67 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Herr Weihbischof Ansgar Puff** folgende Pontifikalhandlungen vor:

#### Firmung im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis

##### 24. Mai 2023

Firmung im Sendungsraum Bad Honnef – Unkel  
Firmung im Seelsorgebereich Bad Honnef  
Firmung in der Kirche St. Johann Baptist  
zusammen 28 Firmlinge

##### 25. Mai 2023

Firmung im Sendungsraum Bad Honnef – Unkel  
Firmung im Seelsorgebereich Bad Honnef  
Firmung in der Kirche St. Martin  
zusammen 36 Firmlinge

##### 26. Mai 2023

Firmung im Sendungsraum Königswinter  
Firmung in den Seelsorgebereichen Königswinter – Am Oelberg und Königswinter – Tal  
Firmung in der Kirche Maria Königin des Friedens  
zusammen 72 Firmlinge

##### 27. Mai 2023

Firmung im Sendungsraum Troisdorf  
Firmung im Seelsorgebereich Troisdorf  
Firmung in der Kirche St. Hippolytus  
zusammen 52 Firmlinge  
davon 2 Erwachsene

##### 27. Mai 2023

Firmung im Sendungsraum Troisdorf  
Firmung in der Pfarrei St. Johannes  
Firmung in der Kirche St. Johannes v. d. Lat. Tore  
zusammen 39 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

##### 29. Mai 2023

Firmung im Seelsorgebereich Niederkassel – Nord  
Firmung in der Kirche St. Jakobus  
zusammen 31 Firmlinge  
davon 2 Erwachsene

##### 31. Mai 2023

Firmung im Seelsorgebereich Swisttal  
Firmung in der Kirche St. Katharina  
zusammen 30 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

### 03. Juni 2023

Firmung in der Pfarrei St. Johannes, Lohmar  
Firmung in der Kirche St. Johannes  
zusammen 21 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

### 05. Juni 2023

Firmung im Seelsorgebereich Much  
Firmung in der Kirche St. Martinus  
zusammen 25 Firmlinge

### 09. Juni 2023

Firmung im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott  
Firmung in der Kirche St. Simon und Judas  
zusammen 24 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

### 09. Juni 2023

Firmung im Seelsorgebereich Windeck  
Förderschule Rossel  
Firmung in der Kirche St. Adelgundis  
zusammen 5 Firmlinge

### 10. Juni 2023

Firmung im Seelsorgebereich Sankt Augustin  
Firmung in der Klosterkirche der Steyler Missionare  
zusammen 60 Firmlinge

### 15. Juni 2023

Firmung im Seelsorgebereich Hennef – Ost  
Firmung in der Kirche Liebfrauen  
zusammen 46 Firmlinge  
davon 2 Erwachsene

### 17. Juni 2023

Firmung in der Pfarrei St. Martin, Rheinbach  
Firmung in der Kirche St. Martin  
zusammen 72 Firmlinge  
davon 2 Erwachsene

### 18. Juni 2023

Firmung im Seelsorgebereich Siegmündung  
Firmung in der Kirche St. Dionysius  
zusammen 53 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

### 19. Juni 2023

Firmung in der Pfarrei St. Servatius, Siegburg  
Firmung in der Kirche St. Anno  
zusammen 59 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

**23. Juni 2023**

Firmung im Seelsorgebereich  
Rheinischer Westerwald  
Firmung in der Kirche St. Laurentius  
zusammen 49 Firmlinge

**10. September 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Patricius, Eitorf  
Firmung in der Kirche St. Patricius  
zusammen 33 Firmlinge

**16. September 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Marien, Wachtberg  
Firmung in der Kirche St. Maria  
Rosenkranzkönigin  
zusammen 19 Firmlinge

**23. September 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Windeck  
Firmung in der Kirche St. Laurentius  
zusammen 24 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

**24. November 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Meckenheim  
Firmung in der Kirche St. Johannes der Täufer  
zusammen 56 Firmlinge

**01. Dezember 2023**

Firmung im Sendungsraum  
Bornheim / Alfter  
Firmung in den Seelsorgebereichen  
Bornheim – Vorgebirge und  
Bornheim – An Rhein und Vorgebirge  
zusammen 23 Firmlinge  
davon 2 Erwachsene

**02. Dezember 2023**

Firmung im Seelsorgebereich  
Neunkirchen-Seelscheid  
Firmung in der Kirche St. Margareta  
zusammen 22 Firmlinge

**09. Dezember 2023**

Firmung im Sendungsraum  
Bornheim / Alfter  
Firmung im Seelsorgebereich  
Bornheim – Vorgebirge  
Firmung in der Kirche St. Martin  
zusammen 59 Firmlinge

**Firmung im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis****27. Januar 2023**

Firmung im Seelsorgebereich  
Bensberg / Moitzfeld  
Firmung in der Kirche St. Nikolaus  
zusammen 22 Firmlinge

**30. März 2023**

Firmung im Seelsorgebereich  
Bensberg / Moitzfeld  
Firmung in der Kirche St. Joseph  
zusammen 9 Firmlinge

**12. Mai 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Johann Baptist,  
Bergisch Gladbach  
Firmung in der Kirche St. Johann Baptist  
zusammen 32 Firmlinge  
davon 2 Erwachsene

**13. Mai 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Overath  
Firmung in der Kirche St. Rochus  
zusammen 27 Firmlinge

**13. Mai 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Overath  
Firmung in der Kirche St. Rochus  
zusammen 24 Firmlinge

**17. Mai 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Odenthal / Altenberg  
Firmung in der Kirche Altenberger Dom  
zusammen 20 Firmlinge

**18. Mai 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Marien, Kürten  
Firmung in der Kirche St. Johannes Baptist  
zusammen 47 Firmlinge

**28. Mai 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Laurentius, Bergisch Gladbach  
Firmung in der Kirche St. Laurentius  
zusammen 15 Firmlinge

**04. Juni 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Nikolaus, Rösrath  
Firmung in der Kirche St. Nikolaus von Tolentino  
zusammen 25 Firmlinge

**11. Juni 2023**

Firmung im Seelsorgebereich  
Bergisch Gladbach – West  
Firmung in der Kirche Herz Jesu  
zusammen 24 Firmlinge

**28. Oktober 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Joseph und  
St. Antonius, Bergisch Gladbach  
Firmung in der Kirche St. Joseph  
zusammen 23 Firmlinge

**21. November 2023**

Firmung im Seelsorgebereich  
Wermelskirchen / Burscheid  
Firmung in der Kirche St. Laurentius  
zusammen 28 Firmlinge

**Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis****20. Juni 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Lindlar  
Firmung in der Kirche St. Agatha  
zusammen 31 Firmlinge

**24. September 2023**

Firmung im Seelsorgebereich  
Radevormwald – Hückeswagen  
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt  
zusammen 31 Firmlinge

**21. Oktober 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung,  
Marienheide  
Firmung in der Kirche St. Montfortkirche  
zusammen 42 Firmlinge

**04. November 2023**

Firmung in den Seelsorgebereichen Morsbach /  
Friesenhagen / Wildbergerhütte und An Bröl und Wiehl  
Firmung in der Kirche St. Bonifatius  
zusammen 52 Firmlinge

**08. November 2023**

Firmung im Sendungsraum Oberberg – Mitte /  
Engelskirchen  
Firmung im Seelsorgebereich Engelskirchen  
Firmung in der Kirche St. Peter und Paul  
zusammen 29 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

**10. November 2023**

Firmung im Sendungsraum Oberberg – Mitte /  
Engelskirchen  
Firmung im Seelsorgebereich Oberberg – Mitte  
Firmung in der Kirche St. Franziskus  
zusammen 44 Firmlinge  
davon 3 Erwachsene

**26. November 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Nikolaus,  
Wipperfürth  
Firmung in der Kirche St. Michael  
zusammen 50 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

**Firmung im Kreisdekanat Euskirchen**

**17. September 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Weilerswist  
Firmung in der Kirche St. Mauritius  
zusammen 37 Firmlinge

**12. November 2023**

Firmung im Sendungsraum Euskirchen /  
Bleibach / Hardt  
Firmung in der Pfarrei St. Martin, Euskirchen  
Firmung in der Kirche Herz Jesu  
zusammen 50 Firmlinge  
davon 1 Erwachsener

**12. November 2023**

Firmung im Sendungsraum Euskirchen /  
Bleibach / Hardt  
Firmung in der Pfarrei St. Martin, Euskirchen  
Firmung in der Kirche Herz Jesu  
zusammen 24 Firmlinge

**19. November 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Veytal  
Firmung in der Kirche St. Severinus  
zusammen 12 Firmlinge

**19. November 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Zülpich  
Firmung in der Kirche St. Peter  
zusammen 34 Firmlinge

**10. Dezember 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Bad Münstereifel  
Firmung in der Kirche St. Thomas  
zusammen 20 Firmlinge

**10. Dezember 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Bad Münstereifel  
Firmung in der Kirche St. Donatus  
zusammen 45 Firmlinge

**Firmung im Stadtdekanat Bonn**

**01. Mai 2023**

Firmung im Sendungsraum Bonn Süd – West  
Firmung in der Pfarrei St. Maria Magdalena  
und Christi Auferstehung  
Firmung in der Kirche Christi Auferstehung  
zusammen 35 Firmlinge  
davon 3 Erwachsene

**14. Mai 2023**

Firmung im Sendungsraum Bonn Süd – West  
Firmung in den Seelsorgebereichen Bonn – Süd  
und Bonn – Melbtal  
Firmung in der Kirche St. Sebastian  
zusammen 58 Firmlinge

**06. Juni 2023**

Pfarrer Msgr. Dr. Evertz in Vertretung für  
Weihbischof Ansgar Puff  
Firmung im Sendungsraum Bonn – Beuel  
Firmung im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg  
Firmung in der Kirche St. Josef  
zusammen 25 Firmlinge

**10. Juni 2023**

Firmung im Sendungsraum Bonn – Nord  
Firmung in der Pfarrei St. Thomas Morus  
Firmung in der Kirche St. Hedwig  
zusammen 35 Firmlinge

**11. Juni 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Bad Godesberg  
Firmung in der Pfarrei St. Andreas und Evergislus  
Firmung in der Kirche Heilig Kreuz  
zusammen 38 Firmlinge

**18. Juni 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Bad Godesberg  
Firmung in den Pfarreien St. Marien und  
St. Servatius & St. Martin und Severin  
Firmung in der Kirche St. Marien  
zusammen 52 Firmlinge  
davon 3 Erwachsene

**29. Oktober 2023**

Firmung im Sendungsraum Bonn – Beuel  
Firmung im Seelsorgebereich Am Ennert  
Firmung in der Kirche Christ König  
zusammen 32 Firmlinge

**05. November 2023**

Firmung im Sendungsraum Bonn – Beuel  
Firmung im Seelsorgebereich  
Bonn – Zwischen Rhein und Ennert  
Firmung in der Kirche St. Cäcilia

zusammen 31 Firmlinge

**Firmung im Kreisdekanat Altenkirchen****12. März 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Jakobus und Joseph  
Firmung in der Kirche St. Jakobus Major

zusammen 16 Firmlinge

**03. Dezember 2023**

Firmung im Seelsorgebereich Obere Sieg  
Firmung in der Kirche St. Katharina

zusammen 33 Firmlinge

**Firmung im Stadtdekanat Köln****22. April 2023**

Firmung im Seelsorgebereich  
Nippes / Bilderstöckchen  
Firmung in der Kirche St. Marien

zusammen 12 Firmlinge

**Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf****29. April 2023**

Firmung in der Pfarrei St. Peter und  
St. Antonius  
Firmung in der Kirche St. Antonius

zusammen 2 Firmlinge

**Firmung in Tabgah / Israel****09. Mai 2023**

Firmung in der Brotvermehrungskirche

zusammen 1 Erwachsener

## Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 68 Gesetz zur Zustimmung zu der Vereinbarung  
über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land  
Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit  
verkündet wird:

**Gesetz zur Zustimmung zu der Vereinbarung  
über die kirchliche Polizeiseelsorge  
im Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 30. Januar 2024**

**§ 1****Zustimmung zur Vereinbarung**

Der Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land  
Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land Nordrhein-West-  
falen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evan-  
gelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche  
sowie den (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen

und Essen in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz wird  
zugestimmt.

**§ 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

GV. NRW. 2024 S. 77